Anlage 1

FB 1 – Federführung –
FB 5
Oh + WK

WERBE·INTERESSEN·RING IN OSTERATH

WIR · WERBE-INTERESSEN-RING IN OSTERATH · 40670 Meerbusch

Ihr Ansprechpartner:

Stadt Meerbusch
Bürgermeisteramt – zu Hd. Frau Linsen

Fax: ~~02150~~/916321

Dorothée Winden-Hieronimus

Datum:

Mb-Osterath, 23.02.2007

Handwerker- und Bauernmarkt/Verkaufsoffener Sonntag des WIR, Meerbusch-Osterath

Sehr geehrte Frau Linssen,

wir danken für Ihre Unterstützung, den nachfolgenden Antrag für uns an die entsprechenden Stellen der Stadt Meerbusch weiterzuleiten.
Auch in diesem Jahr veranstaltet der Werbe-Interessen-Ring, Osterath den Handwerker- und Bauernmarkt/Verkaufsoffenen Sonntag rund um den Kirchplatz von St. Nikolaus (Genehmigung der Kirche liegt vor)Hochstr., Meerbuscher – Willicher- Kaarsterstr. und Bommershöfer Weg.

Der Termin ist der 20. Mai 2007:
Markt : von 11 bis 18 Uhr (Aufbau ab 8 Uhr morgens).
Verkaufsoffener Sonntag: von 13 bis 18 Uhr
Geplante Aktivitäten:

- je 1 Transparent Hochstraße und Bovert
- Stände der Einzelhändler (auch Speisen und Getränke)
- Freibewegliche Eisenbahn, Karussel
- Evt. Werbeaufsteller
- verschiedene Aktivitäten im Freien

Fach...
Bürger...
Umwelt / ...
Eing.: 28. FEB. 2007

Wir bitten Sie uns die entsprechenden Genehmigungen zu erteilen.
Sollten Sie weitere Einzelheiten benötigen, rufen Sie uns gerne an:
Firma Winden, 02159/2459, Fax: 02159/2156 oder e-mail: dorothee.winden@online.de

Mit freundlichen Grüßen

Dorothée Winden-Hieronimus

Bankkonto:
Volksbank Meerbusch eG · BLZ 370 691 64
Kontonummer 75 02 68 00 18

23.02.2007 10:35 WINDEN HELMUT MEERBUSCH → +49 2132 916321 NR.217 P01

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass vom . April 2007

Aufgrund des § 6 Absatz 4 des Gesetz zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz) vom 16. November 2006 (GV.NRW.2006 S. 516 / SGV NRW 7113) wird für die Stadt Meerbusch verordnet:

§ 1

Verkaufsstellen im Stadtteil Osterath dürfen anlässlich des Handwerker- und Bauernmarktes am Sonntag, dem 20.05.2007, von 13.00 bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 Abs. 2 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten mit einer Geldbuße bis zu fünfhundert Euro geahndet werden.

§ 3

Diese ordnungsbehördliche Verordnung tritt am 19.05.2007 in Kraft. Sie tritt am 21.05.2007 außer Kraft.

Meerbusch, den April 2007

Stadt Meerbusch
als örtliche Ordnungsbehörde

Dieter Spindler
Bürgermeister